

Nr. 81.

Ständische Schrift

über den Antrag des Abgeordneten Ploß, die Anzeige von Besitzveränderungen an die hypothekarischen Gläubiger betreffend.

Allerdurchlauchtigster sc. sc. sc.

Um 12. November 1869 überreichte der Abgeordnete Ploß bei der zweiten Kammer folgenden Antrag:

„die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer beschließen, an das Königliche hohe Ministerium der Justiz das Gesuch zu richten:
die Grund- und Hypothekenbehörden anzuweisen, den hypothekarischen Gläubigern von Besitzveränderungen an den ihnen verpfändeten Grundstücken auf Kosten des Schuldners Nachricht zu geben,
und behalte mir nähere schriftliche oder mündliche Begründung hierüber vor.“

Dresden, den 11. November 1869.

Friedrich Robert Ploß,
Mitglied der zweiten Kammer.“

welchen er hernachmals bei dessen Begründung dahin abänderte, daß es darin statt:

„auf Kosten des Schuldners“

heißen solle:

„ex officio.“

Auf Anrathen ihrer dritten Deputation beschloß in der Sitzung vom 17. December 1869 die zweite Kammer einstimmig:

den gestellten Antrag der Königlichen Staatsregierung zur Berücksichtigung bei der bevorstehenden Revision der Hypothekengesetzgebung zu überweisen.